

gültig bei Einschreibung ab Wintersemester 2016/2017

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Biologie
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 09. Dezember 2011 ¹

(Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 883 / Nr. 121)

geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 483 / Nr. 101)

berichtigt am 01. Oktober 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 595 / Nr. 131)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module

§ 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Studienleistungen

§ 6 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Kompetenzziele der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Biologie im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2 ²
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

(1) Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- können Unterrichtskonzepte und -medien fachgerecht gestalten, inhaltlich bewerten, neuere biologische Forschung in Übersichtsdarstellungen verfolgen, um sie in den Unterricht einzubringen,
- verfügen über anschlussfähiges biomedizinisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse zu Ergebnissen biologischer Lehr-Lern-Forschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, über Lernschwierigkeiten und Schülerleistungen in den Themengebieten des Biologieunterrichts sowie über Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Biologie,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach und sind vertraut mit inklusionsorientierten Fragestellungen.

(2) Die wesentlichen Inhalte und Kompetenzziele der Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 3³

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studienfach Biologie im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) In Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen kann nach Maßgabe des Studienplans die regelmäßige verpflichtende Anwesenheit der Studierenden als Voraussetzung für die Teilnahme an der abschließenden Modulprüfung vorgesehen werden (s. Zulassungsvoraussetzungen).

§ 4⁴

Prüfungsausschuss

Die Fakultät für Biologie bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für das Studienfach Biologie in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 5

Studienleistungen

Neben den Modulabschlussprüfungen sind im Fach Biologie weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein.

Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 14.05.2011.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Biologie im Masterstudiengang Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen ⁵

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV *5)	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
M1: Entwicklung, Diagnose und Evaluation von Biologieunterricht	8	1	Entwicklung und Evaluation von Biologieunterricht *2)	3 (1)		x	SE/ÜB	2	Bachelor, Anwesenheitspflicht	Klausur *3)	1
		3	Entwicklung und Evaluation von Biologieunterricht	2 (1)		x	SE/ÜB	2	Bachelor, Anwesenheitspflicht		
		1	Analyse und Diagnose im Biologieunterricht *2)	3 (0,5)		x	SE/ÜB	2	Bachelor, Anwesenheitspflicht		
M2: Praktische Biologie	9	1	Vergleichende Sinnesbiologie und Verhalten	3		x	VO	2	Bachelor	Praktikumsleistung	1
		3	Lehramtspraktikum II	6		x	PR	3	Bachelor, Anwesenheitspflicht		
Praxissemester ⁶	5 bzw. 2	2	Praxissemester		x				Bachelor	Portfolio oder mündliche Prüfung *4)	1
		2	Begleitung Fachdidaktik Praxissemester (mit Studienprojekt) *2)	5 (1)		x	SE/ÜB	2	Bachelor		
			Begleitung Fachdidaktik Praxissemester (ohne Studienprojekt) *2)	2 (1)					-		
Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	9 (davon 3 aus Biologie)	4	Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive des Unterrichtsfachs Biologie	3	X		SE/ÜB	2	Bachelor	7	
Masterarbeit	20	4	Masterarbeit	20	x				Bachelor	Masterarbeit	1
Summe Prüfungen											3 bzw. 4 ⁸
Summe Credits	45 bzw. 42⁹		ohne Begleitung Praxissem. und Masterarbeit	20							

*1) Es ist aus einem Pool von Lehrveranstaltungen (s. Modulhandbuch) jeweils eine im angegebenen Umfang (Credits/SWS) verpflichtend zu absolvieren.

*2) Aufgrund der Rolle der Veranstaltungen als Vorbereitung auf das Praxissemester bzw. zur Begleitung des Praxissemesters handelt es sich um Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht im Sinne des § 3 Absatz 2.

*3) Das Bestehen der Studienleistung der LV ist Prüfungsvorleistung im Sinne des § 5 und damit Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.

*4) Die Studierenden werden zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis gesetzt.

*5) Die Zahl in der Klammer gibt die Anzahl der Leistungspunkte für inklusionsorientierte Fragestellungen, die in den angegebenen Credits enthalten sind, an. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für beträgt 3,5.

Anlage 2: Inhalte und Kompetenzziele der Module (MA HRSGe) ¹⁰

Modul	Inhalte	Kompetenzziele
<p>M1: Entwicklung, Diagnose und Evaluation von Biologieunterricht</p>	<p>Konzepte, Methoden und Verfahren des Biologieunterrichts, z. B. Aufgaben, Medien, Unterrichtsmethoden, Experimente im Biologieunterricht</p> <p>Methoden, Konzepte und Verfahren zur Unterrichtsbeobachtung, Leistungsbeurteilung und Professionalitätsentwicklung hinsichtlich biologiepädagogischer Gestaltungselemente von Unterricht, z. B. Fragebogenkonstruktion, Unterrichtsbeobachtung, Interview</p>	<p>Die Studierenden können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens im Fach Biologie planen, anwenden und reflektieren. Sie analysieren Unterricht und Unterrichtselemente theoriegeleitet unter Nutzung von Ergebnissen fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung und wenden Konzepte und Verfahren zur Leistungsbeurteilung, zur Diagnostik, zur Koordinierung von sprachlichem und fachlichem Lernen, zum Medieneinsatz und zur individuellen Förderung unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen im Fach Biologie an.</p>
<p>Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen</p>	<p>Planung und Reflexion von Studien- und Unterrichtsprojekten, Analyse und Reflexion von Lehr- Lernprozessen im Hinblick auf individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Anforderungen der Praktikumsschule, Planung von Unterrichtsreihen unter Berücksichtigung von individueller Förderung und Verfahren zur Leistungsbeurteilung und -rückmeldung</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch • planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis Studienprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumsschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie • können dabei wissenschaftliche Inhalte der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen • kennen Ziele und Phasen empirischer Forschung und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in den schul- und unterrichtsbezogenen Projekten an • sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um • wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen an • reflektieren theoriegeleitet Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht

<p>M2: Praktische Biologie</p>	<p>Es kann je nach Angebot des Faches zwischen einer Reihe von Praktika zu schulrelevanten Bereichen der Biologie ausgewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Limnologie (Lebensraum Wasser)• Ökologie der Tiere• Ökotoxikologie• Ethologie• Ökologie der Pflanzen• Ökologie der Mikroorganismen• Biochemie und Umwelt.• Vergleichende Morphologie der Wirbeltiere• Geländepraktikum Zoologie• Geländepraktikum Botanik• Funktionelle Morphologie der Pflanzen• Humanbiologie• Pflanzenphysiologie• Ökophysiologie der Pflanzen• Physiologie der Mikroorganismen• Entwicklungsbiologie• Zytogenetik• Molekulare Genetik• Biochemie <p>Der aufgeführte Kanon der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist beispielhaft und nicht abschließend zu verstehen.</p> <p>Mechanorezeption, Sehsystem, Hörsystem, Gleichgewichtssinn, Riechen, Schmecken, Elektrozeption, Magnetorezeption, Thermorezeption; Sinnessystem und Lebensraum (Sinnesökologie); Auswirkung von Sexual- und Stresshormonen auf das Verhalten</p> <p>Geschichte, Konzepte und Methoden der Verhaltensforschung, Verhaltensweisen und -muster, angeborenes Verhalten, Verhaltensontogenese, Lernen und kognitive Fähigkeiten, zeitliche und räumliche Strukturierung des Verhaltens, Kommunikation, Verhaltensökologie und Soziobiologie, (Nahrungs-, Sexual- und Fortpflanzungsverhalten), Sozialverhalten (Dominanzverhalten, kooperatives und manipulatives Verhalten), angewandte Ethologie. Alle Verhaltensweisen werden vor dem Hintergrund der Evolution beleuchtet.</p>	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der vergleichenden Sinnesbiologie, Ethoendokrinologie und der Verhaltensbiologie. Sie erfassen exemplarische Schwerpunkte von Themen der Biologie und erwerben vertiefte Kenntnisse in modernen Bereichen der Biowissenschaften unter Verwendung wissenschaftstheoretischer Konzepte. Sie können mit fachspezifischen experimentellen Arbeitsmethoden praktisch umgehen und vermitteln diese auch unter Nutzung moderner Medien.</p>
---------------------------------------	--	--

<p>Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln</p>	<p>Die Inhalte variieren nach den spezifischen Anforderungen der Fachgebiete der Arbeitsgruppen.</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren • haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen • können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden
<p>Masterarbeit</p>		<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen • können wissenschaftliche Arbeitstechniken anwenden, sich erforderliche theoretische Hintergründe anhand von Fachliteratur erarbeiten und auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren • können ihre vertieften fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen anwenden <p>Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisationsfähigkeit, realistische Zeit- und Arbeitsplanung • Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen

¹ Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch erste Änderungsordnung vom 02.12.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 1065 / Nr. 192), in Kraft getreten am 06.12.2016

² § 2 Abs. 1, dritter Gliederungspunkt, geändert durch erste Änderungsordnung vom 02.12.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 1065 / Nr. 192), in Kraft getreten am 06.12.2016

³ § 3 Abs. 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 335 / Nr. 72), in Kraft getreten am 19.05.2017

⁴ § 4 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 02.12.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 1065 / Nr. 192), in Kraft getreten am 06.12.2016

⁵ Anlage 1 zuletzt neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 335 / Nr. 72), in Kraft getreten am 19.05.2017

⁶ Anlage 1, Zeile Praxissemester neu gefasst durch Berichtigung vom 01.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 595 / Nr. 111), in Kraft getreten am 06.10.2018

⁷ Anlage 1, Zeile Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln das Wort „Präsentation“ und in der gleichen Zeile die Ziffer „1“ gestrichen durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 483 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.08.2018

⁸ Anlage 1, Zeile Summe Prüfungen die Ziffer „5“ durch die Ziffernfolge „3 bzw. 4“ ersetzt durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 483 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.08.2018

⁹ Anlage 1, Zeile Summe Credits die Ziffer „44“ durch die Ziffernfolge „45 bzw. 42“ ersetzt durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 483 / Nr. 101), in Kraft getreten am 07.08.2018

¹⁰ Anlage 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 02.12.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 1065 / Nr. 192), in Kraft getreten am 06.12.2016